

# DIE MANDANTEN-INFORMATION NOVEMBER 2016

## Allgemeine Steuerzahlungstermine im November 2016

Donnerstag, 10.11.2016	Lohnsteuer, Kirchensteuer Solidaritatzuschlag
Dienstag, 15.11.2016	Umsatzsteuer Gewerbesteuer

## Inhaltsverzeichnis

- ▶ Auenprfung: Gewinnerhhung darf durch Investitionsabzugsbetrag kompensiert werden
- ▶ Kindergeldanspruch: Wann Sprachunterricht eines Au-pairs noch zur Berufsausbildung zahlt
- ▶ Rechnungsberichtigung: Europischer Gerichtshof erkennt Rckwirkung an
- ▶ Rechnung: Ungenaue Leistungsbeschreibung kann nachtraglich prazisiert werden
- ▶ Ehepartner verschieben Kontostand: Wann der gesamte Betrag der Schenkungsteuer unterliegt

### Außenprüfung: Gewinnerhöhung darf durch Investitionsabzugsbetrag kompensiert werden

Nach einer steuerlichen Außenprüfung müssen geprüfte Unternehmen häufig mit der Erhöhung ihrer steuerlichen Gewinne rechnen, so dass sich Steuernachzahlungen ergeben. Ein Unternehmerehepaar aus Niedersachsen hat auf diese Nachforderungen vor ein paar Jahren pragmatisch reagiert: Nachdem das Finanzamt im Jahr 2012 ihre Gesellschaft bürgerlichen Rechts für den Zeitraum 2007 bis 2009 geprüft und die Gewinne erhöht hatte, beantragten die Eheleute für das Wirtschaftsjahr 2009/2010 den nachträglichen Ansatz eines gewinnmindernden Investitionsabzugsbetrags von 10.000 €. Sie erklärten, dass dieser Abzugsposten für einen Schlepper gebildet werden solle, der bereits 2011 angeschafft worden war.

**Hinweis:** Durch die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags können kleine und mittelständische Unternehmen die gewinnmindernde Wirkung einer betrieblichen Investition vorverlegen und sich durch die Steuerersparnis so im Vorhinein liquide Mittel verschaffen.

Das Finanzamt lehnte die Bildung des Abzugsbetrags jedoch ab, weil der Schlepper bereits angeschafft worden war. Das Amt erklärte, dass die gesetzlich geforderte Investitionsabsicht des Unternehmers im Abzugsjahr nicht bestanden hatte. Zweck des Investitionsabzugsbetrags sei es, die Finanzierung einer Investition durch die vorgezogene Steuerersparnis zu erleichtern, was vorliegend jedoch nicht mehr erreicht werden konnte.

Der Bundesfinanzhof urteilte jedoch, dass der **Investitionsabzugsbetrag noch nachträglich gebildet** werden konnte. Nach Gerichtsmeinung dürfen Investitionsabzugsbeträge **nicht allein deshalb versagt** werden, **weil sie erst nach einer Außenprüfung erstmalig beantragt** werden. Das Verfahren wurde allerdings an das Finanzgericht zurückverwiesen, das noch Feststellungen zur damaligen Investitionsabsicht treffen muss.

**Hinweis:** Zu beachten ist, dass das Urteil die Rechtslage bis 2015 betrifft. Seit 2016 ist eine Investitionsabsicht des Unternehmers nicht mehr ausdrücklich gesetzlich gefordert, was die nachträgliche Bildung von Investitionsabzugsbeträgen erleichtern dürfte. Derzeit sind die Finanzämter noch angewiesen, die nachträgliche Bildung eines Investitionsabzugsbetrags bei bereits durchgeführten Investitionen abzulehnen, wenn sie erkennbar dazu dient, nachträgliche Gewinnerhöhungen auszugleichen.

### Kindergeldanspruch: Wann Sprachunterricht eines Au-pairs noch zur Berufsausbildung zählt

Befindet sich ein volljähriges Kind in Berufsausbildung, haben Eltern noch bis zu dessen 25. Geburtstag einen Anspruch auf Kindergeld und Kinderfreibeträge. Ob eine solche kindergeldrechtlich relevante Berufsausbildung auch vorliegt, wenn das Kind während eines Au-pair-Aufenthalts Sprachunterricht nimmt, hat der Bundesfinanzhof (BFH) näher untersucht.

Im vorliegenden Fall hatte das Thüringer Finanzgericht (FG) zunächst entschieden, dass ein Sprachunterricht im Umfang von 8,6 Stunden pro Woche keine „kindergeldverlängernde“ Berufsausbildung darstellt, so dass während dieser Zeit kein Kindergeldanspruch mehr besteht. Die Mutter des Au-pair-Mädchens wollte dieses ablehnende Urteil nicht hinnehmen und wandte sich mit einer Nichtzulassungsbeschwerde an den BFH, der jedoch abblockte. Die Bundesrichter erkannten keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und verwiesen auf die eindeutige höchstrichterliche Rechtsprechung zur Thematik:

Sprachaufenthalte im Rahmen eines Au-pair-Verhältnisses können nur dann noch als **Berufsausbildung** angesehen werden, wenn sie von einem **theoretisch-systematischen Sprachunterricht** begleitet werden. Dieser Unterricht muss grundsätzlich **mindestens zehn Wochenstunden** umfassen.

Die **Zehnstundengrenze** darf ausnahmsweise **unterschritten** werden, wenn der Sprachkurs der **üblichen Vorbereitung auf einen anerkannten Prüfungsabschluss** dient, den das Kind anstrebt, wenn das Kind Einzelunterricht in Verbindung mit umfänglicheren Vor- und Nacharbeiten nimmt oder wenn es neben dem Sprachunterricht zusätzlichen fremdsprachenfördernden Aktivitäten (z.B. Teilnahme an Vorlesungen in fremder Sprache) nachgeht.

**Hinweis:** Durch die Zehnstundengrenze will die Rechtsprechung längere Urlaube und Auslandsaufenthalte zur Persönlichkeitsbildung von Sprachaufenthalten abgrenzen. Im Entscheidungsfall muss die Mutter das FG-Urteil gegen sich gelten lassen; Kindergeld wird ihr für die Zeit des Au-pair-Aufenthalts ihrer Tochter nicht gezahlt.

### Rechnungsberichtigung: Europäischer Gerichtshof erkennt Rückwirkung an

Für den Vorsteuerabzug ist eine ordnungsgemäße Rechnung erforderlich – diese Grundregel sollte jeder Unternehmer kennen. In der Hektik des Unternehmensalltags rutscht jedoch immer mal wieder eine **nicht ordnungsgemäße Rechnung** durch. Dies fällt schlimmstenfalls erst bei der Betriebsprüfung auf. Spätestens dann gilt es, eine berichtigte Rechnung beim Vertragspartner anzufordern.

Bislang war das Problem durch die berichtigte Rechnung allerdings noch nicht erledigt, denn die deutsche Finanzverwaltung vertrat die Auffassung, dass die Berichtigung keine Rückwirkung entfaltet. Das bedeutete, dass erst mit Erhalt der korrekten Rechnung ein Vorsteuerabzug möglich war. Da der Vorsteuerabzug jedoch schon bei Erhalt der ersten Rechnung – unberechtigt – geltend gemacht worden war, fielen für den Zeitraum bis zum Erhalt der zweiten Rechnung Zinsen i.H.v. 6 % pro Jahr an.

Diese Zinsbelastung ist nun durch ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) weggefallen. Der EuGH hat nämlich entschieden, dass die **Berichtigung auf den ursprünglichen Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs zurückwirkt**. Zinsen kann die Finanzverwaltung daher nicht mehr verlangen.

**Hinweis:** Dieses Urteil hilft allerdings nicht in den Fällen, in denen überhaupt keine Rechnung vorliegt. Dann ist nach wie vor kein Vorsteuerabzug möglich.

### Rechnung: Ungenaue Leistungsbeschreibung kann nachträglich präzisiert werden

Wollen Sie als Unternehmer die Ihnen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen, müssen Sie im Besitz einer ordnungsgemäßen Rechnung sein. Diese gesetzliche Vorgabe macht in der Praxis oft erhebliche Probleme. So muss eine **ordnungsgemäße Rechnung** unter anderem die Steuernummer des leistenden Unternehmers, das Ausstellungsdatum sowie die vollständigen Anschriften des Leistenden und des Leistungsempfängers beinhalten.

Zusätzlich muss die erbrachte Leistung beschrieben sein. Wird Handelsware geliefert, muss die Rechnung die Menge und die handelsübliche Bezeichnung enthalten (z.B. zwei Fernseher des Typs XY der Marke Z). Während diese **Leistungsbeschreibung** bei Handelswaren im Regelfall noch relativ leicht fällt, kann sie bei Dienstleistungen durchaus Probleme bereiten. Dienstleistungen sind häufig schwer zu umschreiben, handelsübliche Bezeichnungen fehlen.

In einem Streitfall vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) hatte die Klägerin „juristische Dienstleistungen“ von einer Anwaltskanzlei erhalten. Die Finanzverwaltung sah diese **Bezeichnung in der Rechnung als unzureichend** an. Obwohl daraufhin **Unterlagen nachgereicht** wurden, aus denen sich genau ergab, welche Dienstleistungen erbracht worden waren, blieb die Finanzverwaltung dabei, dass kein Vorsteuerabzug möglich ist.

Der EuGH folgte dieser strengen Auslegung des Gesetzes nicht. Zwar stimmte er der Finanzverwaltung insofern zu, als dass die Angaben in der Rechnung selbst zu unpräzise waren. Seinem Urteil nach müssen die zusätzlichen Angaben, die die Klägerin nachgereicht hat, aber **berücksichtigt** werden.

**Hinweis:** Dieses Urteil ist eine enorme Erleichterung für die Praxis, denn es bedeutet, dass eine unzureichende Leistungsbeschreibung in der Rechnung nachträglich durch weitere Dokumente präzisiert werden kann.

### Ehepartner verschieben Kontostand: Wann der gesamte Betrag der Schenkungsteuer unterliegt

Werden Gelder vom Einzelkonto eines Ehepartners auf das Einzelkonto des anderen Ehepartners verschoben, kann durch diesen Transfer eine freigebige Zuwendung ausgelöst werden, so dass sich erhebliche schenkungssteuerliche Folgen ergeben.

**Hinweis:** Will der Fiskus den gesamten übertragenen Geldbetrag besteuern, wendet der beschenkte Ehepartner häufig ein, dass ihm vor der Übertragung bereits die Hälfte des Vermögens zugestanden hatte, so dass nur die andere Hälfte schenkweise übergegangen ist und besteuert werden darf.

Mit diesem Einwand ist allerdings eine beschenkte Ehefrau vor dem Bundesfinanzhof gescheitert. Nach dem Urteil des Gerichts **trägt der beschenkte Ehegatte die Feststellungslast für eine solche abweichende Vermögenszurechnung**. Er muss also belegen können, dass das Vermögen auf dem Einzelkonto seines Ehegatten ihm schon vorher ganz oder teilweise zuzurechnen war. Bei einem Einzelkonto ist i.d.R. davon auszugehen, dass dem Kontoinhaber auch der komplette Kontostand allein zusteht – eine Kontovollmacht des anderen Ehegatten ändert hieran nichts.

**Hinweis:** Bei Geldtransfers zwischen Einzelkonten von Ehegatten ist also Vorsicht geboten, weil sie schnell Schenkungsteuer auslösen. Dass der Kontostand vor der Umbuchung bereits (teilweise) dem beschenkten Ehepartner zuzurechnen ist, lässt sich beispielsweise durch den Umstand stützen, dass beide Ehepartner in der Vergangenheit Einzahlungen auf das Einzelkonto vorgenommen haben.